

## **Leser: Das ist das Allerletzte!**

### **Zeitung berichtet mehrmals über den Feuertod einer ganzen Familie**

Unter der Überschrift „Warum zerstörte der Vater dieses Glück?“ berichtet eine Boulevardzeitung online über den erweiterten Suizid eines Mannes an seiner Familie. Dieser habe seine Ehefrau und seine beiden Töchter mit Schlafmitteln betäubt und danach das Haus angezündet. Der Mann selbst sei in den Flammen an einer Rauchvergiftung gestorben. Die Redaktion zeigt neben Fotos vom brennenden Haus und dem Einsatz der Feuerwehr ein Bild der Familie. Die Gesichter sind verpixelt. Zwei Tage später berichtet die Zeitung noch einmal über die Familie. Die Eltern hätten noch vor kurzem an einer NDR-Quizshow teilgenommen. Das Familienfoto wird erneut gezeigt, diesmal jedoch ohne Verfremdung. Daneben gezeigte Fotos der Kinder sind verpixelt. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung Verstöße gegen jegliche Sitte und Anstand. Über einen Brand mit Todesopfern zu berichten sei in Ordnung. Tage danach jedoch über die betroffene Familie zu spekulieren und Fotos zu veröffentlichen, sei einfach das Allerletzte. Die Redaktion versuche auf „schäbigste Weise“, mit dieser Tragödie Profit zu machen. Das sei pietät- und schamlos. Auf die Beschwerde lässt der Verlag die Redakteurin antworten, die mit der Berichterstattung betraut gewesen war. Sie habe nach Erscheinen ihrer Beiträge Kontakt mit Familienangehörigen gehabt. Dabei sei keinerlei Kritik an der Berichterstattung geäußert worden. Somit sei ein Verstoß gegen Richtlinie 8.2 auszuschließen. Angesichts des spektakulären Verbrechens überwiege das berechnete Interesse der Öffentlichkeit die Interessen der Betroffenen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinien 8.1, 8.2 und 8.7, des Pressekodex. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Weder für die Erkennbarkeit des Opfers noch die des Täters liegt ein öffentliches Interesse vor. Auch die Teilnahme an einer Quizshow macht die Betroffenen nicht zu Personen der Zeitgeschichte, bei denen eine identifizierbare Abbildung ohne Einwilligung von Angehörigen gerechtfertigt gewesen wäre. Dass Angehörige der Veröffentlichung der Fotos nicht widersprochen haben, ist ebenfalls kein ausreichendes Kriterium für eine Veröffentlichung. Nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 muss eine ausdrückliche Einwilligung von Angehörigen vorliegen. Eine angenommene (konkludente) Einwilligung reicht nicht aus. Auch an der Identität des Täters bestand kein öffentliches Interesse, da es sich um einen sogenannten erweiterten Suizid gehandelt habe. Nach Richtlinie 8.7 ist bei der Berichterstattung über Selbsttötungen Zurückhaltung geboten, insbesondere in Bezug auf die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände.

**Aktenzeichen:**0448/21/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge